

päpstlichen Auftrag verkündet hatte, nämlich im September des Vorjahres in Autun und im Januar in Poitiers⁷.

Dennoch erscheint ein Beschluß mit dem von Berthold mitgeteilten Inhalt und Wortlaut nicht besonders glaubwürdig. Bedenken erweckt nicht nur die Formulierung *in beneficium dare*, die von Gregor nach unserem Kenntnisstand in der Diskussion um die Investiturfrage nicht verwendet worden ist und die in diesem Zusammenhang erst in zwei sehr viel späteren Kanones auftaucht⁸. Ungewöhnlich ist für ein Investiturredikt auch die Einbeziehung von Geistlichen als Gebern (*sive clericos*) und Laien als Empfängern (*cuiusque personae*) von kirchlichen Ämtern, Würden usw.⁹. Schwer vorstellbar ist überdies, daß sich ein römisches Verbot schon Anfang 1078 so massiv gegen die Laien gerichtet haben soll; denn in Rom betrachtete man Investiturredikte damals immer noch in erster Linie als ein „auf Geweihte bezogenes Zuchtmittel“¹⁰. Sogar die erste sicher nachweisbare römische Investiturbestimmung vom Herbst 1078 untersagte ja – trotz der bereits unübersehbaren antilaikalen Ausrichtung der Gesetzgebung dieser Synode – zunächst nur die Annahme einer Investitur¹¹. Bemerkenswert ist zudem die dem Bertholdschen Beschluß zugrundeliegende generelle Ablehnung des Eigenkirchenwesens. Denn diese Tendenz findet sich ansonsten eigentlich nur noch bei dem im Januar 1078 in Poitiers verkündeten Verbot des Legaten Hugo von Die¹². Schließlich hätte in dieser Phase ein Investiturredikt auch kaum den Interessen der päpstlichen Politik entsprochen; denn Gregor taktierte gerade in der

7) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturredikt (wie Anm. 1) S. 162–167, und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 4 ff. Nr. 2, 3.

8) Zum folgenden vgl. bereits SCHIEFFER, Investiturredikt (wie Anm. 1) S. 169, und insb. BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 57 ff. – BEULERTZ S. 58 mit Anm. 148, weist darauf hin, daß der Begriff *beneficium* ansonsten erst gegen Ende des 11. Jh. in zwei Investiturredikten auftaucht: Nîmes 1096 (ebd. S. 12 f. Nr. †12); Poitiers 1100 (ebd. S. 15 Nr. 15b).

9) Vgl. dazu SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 4) S. 34 f.; SCHNEIDER, Kirchengut (wie Anm. 4) S. 37 f., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 58 mit Anm. 147.

10) Vgl. dazu BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 62 f., sowie ENGLBERGER, Investiturredikt (wie Anm. 2) insb. S. 255 f.

11) Vgl. c. 3 des Synodalprotokolls, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 11–19; vgl. zu diesem Erlaß auch SCHIEFFER, Investiturredikt (wie Anm. 1) S. 171 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 7 f. Nr. 5.

12) Zu diesem Kanon vgl. SCHIEFFER, Investiturredikt (wie Anm. 1) S. 165 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 5 f. Nr. 3.